

# DJK VfB Frohnhausen 1912 e.V.



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein ist der rechtmäßige Nachfolger der im Jahre 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten DJK- Abteilungen VfB Frohnhausen und Frohnhausen 1912 und führt den Namen:

Deutsche Jugendkraft Verein für Bewegungsspiele Frohnhausen 1912 e.V.  
Kurzform : DJK VfB Frohnhausen 1912 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Frohnhausen und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen.

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Geschäfts- und Kassenführung erfolgt durch den Gesamtverein.
3. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverband Deutsche Jugendkraft und untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

2. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
3. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die Sportjugend. Er erstrebt die Förderung des Sports in seiner Vielgestaltigkeit und insbesondere die geistige, körperliche und charakterliche Erziehung der Jugend.

### § 3 Mittelverwendung

Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die Förderung des Breitensports und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen, begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.

#### **§ 4 Ziele und Aufgaben**

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert die Sportler im Breiten- und Leistungssport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen. Er fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechter Erste-Hilfe-Ausbildung.
3. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband.
4. Er führt die durch Verbandsbeschluss festgesetzten Verbandsbeiträge seiner Mitglieder termingemäß an den Bundesverband ab und erfüllt seine Beitragspflicht gegenüber den Fachverbänden.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter, sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
  - Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport betreiben oder aktiv in der Führung des Vereins tätig sind. Die altersmäßige Gliederung der Jugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Verbände.
  - Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
  - Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag in Verbindung mit der Einverständniserklärung zum Einzug des Vereinsbeitrages durch Abbuchungsverfahren bei dem geschäftsführenden Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem/der Antragsteller(in) ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

4. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
6. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Er wird ohne Einhaltung einer besonderen Kündigungsfrist wirksam zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem die Kündigung dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen ist.
7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des geschäftsführenden Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an den Gesamtvorstand zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Dieser muss dann innerhalb von vier Wochen den Ausschließungsbeschluss und das Berufungsschreiben dem Gesamtvorstand zur Abstimmung vorlegen. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

8. Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht
  - am Sport und am Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen und die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu erfüllen,
  - im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen,
  - die festgesetzten Beiträge (z.B. Vereins- und Verbandsbeitrag) zu entrichten.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Organe**

Von den Mitgliedern werden Beiträge und bei Eintritt Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

Die unterbliebene Beitragszahlung ist ein Verstoß gegen die Satzung und kann zum Ausschluss aus dem Verein führen (§ 5 Abs. 7), wobei die Pflicht zur nachträglichen Beitragszahlung nicht erlischt.

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung (§ 7)
2. geschäftsführender Vorstand (§ 8)
3. Gesamtvorstand (§ 9)
4. Jugendmitgliederversammlung (§ 10)
5. Jugendausschuss (§ 10)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist ordentlich und außerordentlich und besteht aus den über 16 Jahre alten Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereins. Sie nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastungen, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über die Anträge. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft zur Entscheidung vorgelegt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich innerhalb des zweiten Kalenderquartals zusammen. Sie muss vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 25 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen. Dem Antrag der Mitglieder müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein.
4. Anträge der Vereinsmitglieder müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
5. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist kann in diesem Fall aber auf 10 Tage verkürzt werden.
6. Die ordnungsgemäße Einberufung ist zu Beginn jeder Versammlung von den Stimmberechtigten zu bestätigen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig (Ausnahme: § 15 Abs. 1).
7. Für Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn dieses von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird oder wenn für ein durch Wahlen zu vergebendes Vereinsamt mehr als ein Kandidat sich zur Wahl stellt.
8. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassenwart(in)

Der geschäftsführende Vorstand bildet gleichzeitig den Vorstand nach § 26 BGB.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in Gemeinschaft miteinander oder je in Gemeinschaft mit dem Kassenwart berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

3. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.
4. Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und nach außen.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben haupt- und nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen.
8. Die Auszahlung einer Ehrenamtspauschale ist nach § 3 Nr. 26a EStG möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 9 Gesamtvorstand**

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- der/die Geschäftsführer(in)
- der/die Jugendleiter(in)
- die Abteilungsleiter(innen) und ihre Stellvertreter(innen)
- weitere Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der geistliche Beirat kann verlangen, zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen zu werden. Er nimmt mit beratender Stimme teil.

## **§ 10 Jugendmitgliederversammlung und Jugendausschuss**

1. Der Jugendleiter sowie die Mitglieder des Jugendausschusses werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereinsjugendtages gewählt.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig.
3. Die Zusammensetzung des Jugendausschusses sowie dessen Aufgaben ergeben sich aus der Vereins-Jugendordnung.

## **§ 11 Geschäftsführer(in)**

Der/Die Geschäftsführer(in) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes. Er/Sie nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 12 Kassenführung**

1. Für die Führung der Kassen sind folgende Mitglieder zuständig:
  - der/die Kassenwart(in) als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

- Kassierer(innen) eventuell bestehender Spielgemeinschaften für ihre Spielgemeinschaft.

Über die Art und Weise und Verantwortlichkeiten und Prüfungen sind im Einzelfall Vereinbarungen mit den beteiligten Vereinen zu treffen.

2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres prüfen die Kassenprüfer im Januar des Folgejahres die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und machen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Entlastung der Kassierer(innen). Die Prüfung der steuerlichen Ordnungsmäßigkeit obliegt dem/der Steuerberater(in).
3. Der/Die Kassierer(in) der Spielgemeinschaften leitet seinen/ihren geprüften Kassenabschluss mit Belegen spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres an den/die Kassenwart( in) weiter, der/die hieraus und aus seinen/ihren Unterlagen den Kassenbericht für den Gesamtverein erstellt.
4. Die Buchführungsunterlagen sind Quartalsweise dem/der Steuerberater/in zuzuleiten. Die Entscheidung, welche(r) Steuerberater(in) den Verein berät, trifft der geschäftsführende Vorstand.
5. Für die fristgerechte Abgabe von Steuererklärungen und Durchführung von Steuerzahlungen ist der/die Kassenwart(in) in Zusammenarbeit mit dem/der Steuerberater(in) verantwortlich.

### **§ 13 Wahl und Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei der/die erste Vorsitzende und der/die Kassenwart(in) in geraden Jahren, der/die stellvertretende Vorsitzende in ungeraden Jahren gewählt werden. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der geistliche Beirat wird von den kirchlichen Stellen im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand bestellt. Der von der Jugendmitgliederversammlung gewählte Jugendleiter und die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter mit ihren Vertretern bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Zur Nachprüfung der Kassenführung sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzleute zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer und ein Ersatzmann aus, sofern diese zweimal hintereinander als Prüfer tätig waren. Wiederwahl der Ausgeschiedenen ist erst nach Ablauf eines Jahres zulässig. Die Kassenprüfer und deren Ersatzleute dürfen den Vorständen nicht angehören.
4. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Kassenprüfer und deren Ersatzleute sind in einem getrennten Wahlgang zu wählen. Erhält ein zu Wählender nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden zu Wählenden statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten. Als gewählt gilt dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes bestellt der Gesamtvorstand einen kommissarischen Nachfolger, der durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
6. Der Gesamtvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der geschäftsführende Vorstand tritt darüber hinaus bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen. Die Einberufung zu den Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden.

7. Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie fassen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Anträge hierzu müssen als besonderer Punkt auf der Tagesordnung gestanden haben. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Änderungen, die auf Grund geänderter gesetzlicher Regelungen vorgenommen werden müssen oder die rein redaktioneller Art sind. Diese Änderungen kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit vornehmen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

#### **§ 14 Abteilungen, Spielgemeinschaften**

1. Die einzelnen Abteilungen sind im Rahmen der Satzung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaues und des Sportbetriebes selbständig. Die Einrichtung einer neuen Abteilung bedarf jedoch eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Vorstand kann Abteilungen die Genehmigung erteilen, sich mit anderen Vereinen zu Spielgemeinschaften zusammenzuschließen. Die Einhaltung der Regelungen zu den §§ 2 und 12 dieser Satzung sind dabei zwingend erforderlich.
3. Die Genehmigung zum Zusammenschluss der Spielgemeinschaften muss mehrheitlich von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Der Auflösungsbeschluss ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband der DJK sowie den Landes- und Fachverbänden unverzüglich mitzuteilen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die betreuende Pfarre St. Elisabeth in Essen-Frohnhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege zu verwenden hat.

Essen, 10.06.2012

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzende

---

Kassenwart

tand: 21. Mai 2012

Stand: 10.06.2012